

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Juli 2005

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.07.2014

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-136/14

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1246

Geltungsdauer

vom: **21. Juli 2014**

bis: **31. Dezember 2014**

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lack- und Farbenfabrik

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Zulassungsgegenstand:

Ablationsbeschichtung

"HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und

"HENSOMASTIK 5 KS viskos"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1246 vom 11. Juli 2005, verlängert durch Bescheid vom 14. Dezember 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-1246

Seite 2 von 3 | 21. Juli 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.11-1246

Seite 3 von 3 | 21. Juli 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die folgende Namensänderung der Bauprodukte gilt für die gesamte Zulassung. Der technische Inhalt unterliegt keiner Änderung oder Ergänzung.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**1.1 Zulassungsgegenstand**

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Ablationsbeschichtungen, "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" genannt, und ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen diese für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind.

"HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" sind Baustoffe für den baulichen Brandschutz, die im Brandfall nur gering expandieren und bei denen bei Temperaturbeanspruchung im Brandfall durch chemische oder physikalische Vorgänge Energie verbraucht oder Materie freigesetzt wird.

1.1.2 Die Ablationsbeschichtungen "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" und "HENSOMASTIK 5 KS viskos" sind normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

1.1.3 Die Ablationsbeschichtung "HENSOMASTIK 5 KS Farbe" ist ein im Anlieferungszustand flüssiger Baustoff, die Ablationsbeschichtung "HENSOMASTIK 5 KS viskos" ist ein im Anlieferungszustand zähflüssiger Baustoff. Beide Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus den chemisch/physikalisch wirksamen Substanzen und Bindemitteln die nach der Verarbeitung aushärten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung auf den Oberflächen von Bauteilen oder Gegenständen oder als Bestandteil von Fugenverschlüssen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile oder Sonderbauteile.

Die Ablationsbeschichtungen sollen im Brandfall durch ihre chemische/physikalische Wirkung den Wärmedurchtritt behindern.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt oder Bauart). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen - wie der Beanspruchung von Chemikalien - ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt